



Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2012 (Aktenzeichen LA 22/7332.3/1-1/) ausgewählten Verbänden den Entwurf der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)“ zugeleitet und die Verbände zur Stellungnahme bis zum 17. Dezember 2012 aufgefordert.

Die Allianz pro Schiene e.V., ein gemeinnütziges und politisch unabhängiges Bündnis zur Förderung des Schienenverkehrs (nähere Infos unter: www.allianz-pro-schiene.de), kommt der Bitte gerne nach und übersendet dem BMVBS folgende Stellungnahme.

Allianz pro Schiene-Stellungnahme

Die Allianz pro Schiene lehnt die „Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)“ insgesamt ab. Daran hat sich auch durch den vorgelegten zweiten Änderungsentwurf nichts geändert. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02. September 2011.

Weitere Anmerkungen

Am vorliegenden Änderungsentwurf begrüßen wir die Streichung einiger höhengleicher Bahnübergänge aus dem Streckennetz (sogenannte Positivliste). Wir fordern den Ordnungsgeber auf, auch jene Straßenabschnitte, die zur Bundesgrenze führen, aus der Liste der Strecken zu entfernen. Der Ordnungsgeber hat selbst betont, dass der grenzüberschreitende Verkehr mit überlangen Lkw gegen geltendes EU-Recht verstößt:

„Die Zulassung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Lang-Lkw durch die Ausnahme-Verordnung verstößt gegen EU-Recht (Richtlinie 96/53/EG). Dies gilt auch dann, wenn in einem Nachbarland der Einsatz von Lang-Lkw gestattet ist.“¹

Daher gibt es keinen Grund, Strecken, die zur Bundesgrenze führen, im Streckennetz zu belassen.

Mit Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass auch der gegenwärtige Änderungsvorschlag eine Ausweitung des Streckennetzes für überlange Lkw vorsieht. Bereits mit der ersten Änderungsverordnung vom 5. Juli 2012 hat der Ordnungsgeber zahlreiche Streckenabschnitte für überlange Lkw freigegeben. In der Begründung zum vorliegenden Änderungsentwurf heißt es „Diese Positivliste unterliegt einer stetigen Aktualisierung, da interessierte Unternehmen gegenüber den teilnehmenden Ländern weitere Relationen zur Prüfung auf Geeignetheit zum Befahren von Lang-Lkw anmelden.“ Mit Blick auf das vom Ordnungsgeber selbst formulierte Ziel eines begrenzten Tests, der sich für eine wissenschaftliche Begleitung eignet, ist dieses Vorgehen weder sachgerecht noch glaubwürdig. Vielmehr verfestigt sich der Eindruck, dass es beim sogenannten Versuch nicht darum geht, neue Erkenntnisse zu gewinnen, sondern vielmehr sukzessive Fakten geschaffen werden sollen. Wir fordern den Ordnungsgeber auf, die fortwährende Ausweitung des

¹ Vgl. BMVBS: Fragen und Antworten zum Feldversuch Lang-Lkw, <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB-LA/lang-lkw-fragen-und-antworten.html?nn=35788>.

Streckennetzes zu unterlassen. Sämtliche seit dem Erlass der ursprünglichen Verordnung vom 19. Dezember 2011 vorgenommenen Änderungen sollten darüber hinaus kenntlich gemacht werden. Dazu gehört auch, die Länge der aufgenommenen oder gestrichenen Streckenabschnitte in Kilometern anzugeben.

Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass in der Begründung zum Änderungsentwurf behauptet wird, dass lediglich die Indikatoren „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ und „Innovation“ der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von der Änderung betroffen seien. Mit der angestrebten fortwährenden Erweiterung des sogenannten Versuchs auf weitere Straßen, mit der Erwartung, „dass dadurch weitere Lang-Lkw in den Verkehr gebracht werden“², sind mindestens auch die Indikatoren „Gütertransportintensität“ und „Anteile des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt“ negativ berührt. Diese Indikatoren betreffen mehr als nur die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit.

Berlin, den 13. Dezember 2012

Kontakt:

Martin Roggermann
Allianz pro Schiene e.V.
Reinhardtstraße 18

D-10117 Berlin

E-Mail: martin.roggermann@allianz-pro-schiene.de

Tel.: 030 / 246 259 931

² Vgl. BMVBS: Vorblatt Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge, 21.11.2012, S. 1.